

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 364.

Donnerstag, den 29. December.

1836.

Bekanntmachung.

Zu thunlichster Beseitigung des zehet wahrgenommenen, mit abgestempelten Frachtbriefen betriebenen Mißbrauches und kräftiger Unterdrückung des dadurch begünstigten, gemeinschädlichen Schmuggelhandels tritt mit dem 1. Januar kommenden Jahres in den nachstehend näher verzeichneten Königl. Preussischen, Herzoglich Anhaltinischen und Fürstl. Schwarzburgischen Districten rücksichtlich des Verkehrs mit baumwollenen Waaren eine geschärfte Controle ein, zu deren Unterstützung und Vervollständigung zugleich rücksichtlich derjenigen Sendungen baumwollener Waaren, welche von hiesigem Orte aus nach jenen Districten im freien Verkehr gemacht werden, die nachfolgenden Vorschriften oben Orts ertheilt worden sind.

In allen Fällen der Versendung baumwollener Waaren in controlpflichtiger Menge, welche

- 1) im Bezirke des Königl. Preuss. Haupt-Zollamts Halberstadt nach
Halberstadt, Queblinburg, Bernigerode, Osterwieck, Hornburg, Groß-Arschleben,
Arschleben und Ermleben,
- 2) im Bezirke des Königl. Preuss. Haupt-Zollamts Nordhausen nach
Nordhausen, Elrich, Stollberg und Sangerhausen;
- 3) in den Anhaltinischen Herzogthümern nach
Köthen, Dessau, Rieburg, Güssen, Sandersleben, Gröbzig, Bernburg, Ballenstädt,
Kinner, Hoym, Harzgerode, Bernrode und Groß-Mühlungen,

und

- 4) nach den Fürstlich Schwarzburgischen Städten
Sondershausen, Frankenhausen

bestimmt sind, sind die Waaren vor der Verladung bei dem unterzeichneten Hauptsteueramte (und zwar Postsendungen bei dem Revisionsbureau für Postgüter), zugleich unter Vorlegung des dazu gehörigen Frachtbriefes (Postdeclaration), in welchem außerdem, was §. 89. der Zollordnung über dessen Inhalt vorgeschrieben ist, noch der Ursprung der Waaren — ob es englische, schweizer, vereinständische u. sind — unter der im Handel üblichen Benennung der letzteren, als: Kattun, Lächer, Nanjing, Beaverteen u. und die Stückzahl angegeben sein muß, zur Revision zu stellen, welches sodann die weiter vorgeschriebene Abfertigung des Frachtbriefes und die Verbleibung der Collis (ohne Erhebung von Bleigeldern) bewirken wird.

Es wird um so mehr erwartet, daß die betreffenden Herren Versender diesen Vorschriften des genauesten nachgeben werden, als von deren pünktlichster Innehaltung neben Vermeidung der sonst nach Befinden eintretenden gesetzlichen Nachtheile die Schnelligkeit der Expedition wesentlich abhängt und nur noch zu Vermeidung etwaiger Mißverständnisse bemerkt, daß auf Waarensendungen mit directer Bestimmung in das Vereins-Ausland, welche den Grenzbezirk zu diesem Behufe auf den gewöhnlichen Handelsstraßen durchschneiden, die bemerkten geschärfsten Controlbestimmungen überhaupt keine Anwendung leiden.

Leipzig, den 28. December 1836.

Königl. Sächs. Hauptsteueramt daselbst.

Ueber die Art zu grüßen.

Und wenn ich auch alle Hutmacher in ganz Europa dadurch wider mich aufbrächte, so hält mich das nicht ab, dennoch zu erklären, daß die bei uns eingeführte Art zu grüßen eine Abgeschmacktheit ist.

Man sage mir: Guten Tag! gut; man drücke mir die Hand, sehr gut; ein Freund reiche mir die seinige, daß ich sie ihm drücke, vortreflich; ein Fremder frage mich: wie es mir gehe? ich habe nichts dagegen, ich dulde es, ich bin ein guter Mensch!